

Richard Soyer/Marina Baier, Linz/Wien

Anspruchsverfolgung und Rechtsvertretung im Fokus des Kriminalstrafrechts

Übersicht:

- I. Ausgangsfall
- II. Rechtsvertretung als Beitragstäterschaft: Grundlegendes
- III. Der schmale Grat bei Durchsetzung eines Anspruches zwischen bloßer Aufforderung und Straftat
 - A. Nötigung und Sittenwidrigkeitskorrektiv
 - B. Erpressung und Sittenwidrigkeitskorrektiv
 - C. Prozessbetrug
- IV. Abschließend

I. Ausgangsfall

Eine junge Frau wird von ihrem Arbeitgeber nach einer Konfliktsituation gekündigt und sucht die Arbeiterkammer auf, um sich beraten zu lassen. Im Zuge des Beratungsgesprächs berichtet sie dem Mitarbeiter der Arbeiterkammer, während des aufrechten Arbeitsverhältnisses von ihrem Arbeitgeber beschimpft, sexuell belästigt und aufgrund ihrer Herkunft und Religion beleidigt worden zu sein.

Der Mitarbeiter der Arbeiterkammer berät sie und erklärt, dass ihr aufgrund der von ihr geschilderten Diskriminierungen und Belästigungen Ersatzansprüche nach dem Gleichbehandlungsgesetz zustünden. Er belehrt sie über die weitere mögliche Vorgehensweise und die rechtlichen Konsequenzen und setzt sodann im Sinne ihrer Schilderungen ein Aufforderungsschreiben an den ehemaligen Arbeitgeber auf. Die geforderte Schadenersatzsumme errechnete der Mitarbeiter der Arbeiterkammer anhand eines internen Forderungskataloges und Erfahrungswerten. Das Schreiben enthält den Hinweis, dass die Ergreifung strafrechtliche Schritte vorbehalten werde.

Eine Strafanzeige wurde von der Frau in weiterer Folge jedoch nicht erhoben, der ehemalige Arbeitgeber hat aber das an ihn gerichtete Aufforderungsschreiben zum Anlass einer Anzeigenerstattung genommen, und zwar gegen seine ehemalige Arbeitnehmerin: die Vorwürfe seien erfunden.

Die junge Frau wird vom Wiener Straflandesgericht in der Folge nach Durchführung einer Hauptverhandlung wegen des Vergehens der versuchten Erpressung verurteilt, da es – nach den erstgerichtlichen Feststellungen – zu keinen Diskriminierungen und Belästigungen während des Beschäftigungsverhältnisses gekommen sei und die Frau durch das Schreiben der Kammer für Arbeiter und

Angestellte versucht habe, ihren ehemaligen Arbeitgeber durch die schriftliche Ankündigung „der Einleitung von rechtlichen Schritten wegen Diskriminierung und sexueller Belästigung“ zu einer Zahlung von „Schadenersatzleistungen“ zu nötigen, durch die sie unrechtmäßig bereichert werden sollte.

Dieses Urteil wurde vom Oberlandesgericht Wien aufgehoben.¹⁾ Im zweiten Rechtsgang erfolgte mittlerweile ein rechtskräftiger Freispruch.

Der Fall verdeutlicht den **gegenwärtigen Trend**, wonach Strafgerichte nicht nur oft und gerne zur Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche instrumentalisiert werden, sondern Prozessgegenstände von Zivilverfahren immer häufiger ein Fall für das Strafgericht werden.

Strafrecht ist Rechtsgüterschutz, dabei geht es um abweichendes, anders gesagt: sozial inadäquates Verhalten mit großem gesellschaftlichen Störwert und dessen allfälliger Ahndung.

Wie weit das Strafrecht zur Beförderung wirtschaftlicher Interessen von Privatpersonen genutzt werden darf und wie schnell Privatperson und/oder deren Rechtsvertretung selbst in den Fokus des Kriminalstrafrechts gelangen können, soll hier thematisiert werden.

Zu unterscheiden sind im Grundsätzlichen folgende Fallkonstellationen:

- Ich habe einen Anspruch und will diesen mit allen Mitteln durchsetzen oder
- ich drohe damit, einen Anspruch durchzusetzen, der tatsächlich gar nicht rechtsgültig besteht.

Während im ersteren Fall mangels eines Vorsatzes auf unrechtmäßige Bereicherung die Verwirklichung des Tatbestandes der Nötigung (§ 105 StGB) denkbar wäre, ist der zweite Fall in der Regel²⁾ vom Tatbestand der Erpressung (§ 144 StGB) erfasst. Auch Prozessbetrug spielt in diesem Zusammenhang immer öfter eine Rolle. Verwendet der Täter nämlich als Tatmittel anstelle einer Drohung „bloß“ eine Täuschung, ist eine Strafbarkeit nach § 146 StGB zu prüfen.³⁾

II. Rechtsvertretung als Beitragstäterschaft: Grundlegendes

Vorab ist grundsätzlich festzuhalten, dass nicht nur der unmittelbare Täter die strafbare Handlung begeht, sondern auch jeder, der einen anderen dazu bestimmt, sie auszuführen, oder der sonst zu ihrer Ausführung beiträgt (§ 12 StGB). Es wird daher im Folgenden zunächst dargestellt, inwiefern sich ein Rechtsberater als Beitragstäter des Mandanten selbst strafbar machen kann.

¹⁾ OLG Wien 9. 10. 2017, 132 Bs 263/17x.

²⁾ Selbst wenn der Täter sehr konkret die Zahlung einer Geldsumme fordert, muss es aber keineswegs selbstverständlich anzunehmen sein, dass sich der Vorsatz des Täters tatsächlich auf den Übergang einer vermögenswerten Leistung richtet, um sich dadurch unrechtmäßig zu bereichern. Es wäre auch denkbar, dass es dem Täter einfach darauf ankommt, sein Opfer zu einem von ihm diktierten Verhalten zu veranlassen und sich dadurch Genugtuung zu verschaffen, ohne an eine Bereicherung zu denken (*Schwaighofer* in WK² StGB [2018] § 105 Rz 90).

³⁾ Vgl zur Abgrenzung von Erpressung und Betrug und auch zu dem Fall, wenn sowohl Täuschung als auch Drohung eingesetzt werden, *Oberlaber*, Einschüchterung mittels Rechtsexperten (2014) 47 f.

Rechtsvertretung ist in klassischer Ausprägung Rechtsberatung und/oder Prozessvertretung. Als Akteure, hier konkreter: Tatsubjekte kommen keineswegs nur Rechtsanwälte in Betracht, sondern auch etwa Mitarbeiter von Arbeiterkammern.

Das **Berufsrecht der Rechtsanwälte** hat klare gesetzliche Vorgaben für die anwaltliche Berufsausübung parat:

Der Rechtsanwalt ist nach § 9 Abs 1 erster Satz RAO verpflichtet, die übernommenen Vertretungen **dem Gesetz gemäß** zu führen und die Rechte seiner Partei gegen jedermann **mit Eifer, Treue und Gewissenhaftigkeit** zu vertreten. Darüber hinaus ist er gemäß dem zweiten Satz *leg cit* befugt, alles, was er nach dem Gesetz zur Vertretung seiner Partei für dienlich erachtet, **unumwunden vorzubringen**, ihre Angriffs- und Verteidigungsmittel in jeder Hinsicht zu gebrauchen, welche seinem Auftrag, seinem Gewissen und den Gesetzen nicht widerstreiten. Gemäß § 17 Richtlinien für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes (RL-BA 2015) darf der Rechtsanwalt weder Ansprüche mit unangemessener Härte verfolgen noch nicht sachbezogene Maßnahmen ankündigen oder anwenden. Die Drohung eines Rechtsanwaltes mit einer Strafanzeige ist disziplinarrechtlich gesehen nur dann zulässig, wenn der Rechtsanwalt nach sorgfältiger Prüfung zur Überzeugung gelangt, dass das Verhalten des Gegners strafgesetzwidrig ist und ein durchsetzbarer Anspruch vorliegt, ansonsten dies als Fall unangemessener Härte zu werten wäre.⁴⁾

Es ist ein Vorrecht des Rechtsanwaltes, unter Benützung aller Angriffs- und Verteidigungsmittel, und zwar in jeder Weise, für seine Partei einzutreten. Das bedeutet, dass die Latte, die der Rechtsanwalt in seiner Tätigkeit nicht überschreiten darf, sehr hoch liegt. Hält sich der Rechtsanwalt an den von § 9 RAO aufgezeigten Rahmen, sind sein Vorbringen und die von ihm gesetzten Angriffs- und Verteidigungsmittel, mögen sie auch objektiv rechtswidrig sein, **gerechtfertigt** und damit nicht strafbar.⁵⁾ Voraussetzung hierfür ist, dass der Rechtsanwalt subjektiv von der Tauglichkeit seiner Angriffs- und Verteidigungsmittel überzeugt ist und dass diese auch in abstracto prozessdienlich oder zumindest durch eine **dem Rechtsanwalt glaubwürdig erscheinende Information gedeckt sind.**⁶⁾ **Äußerungen wider besseren Wissens sind jedenfalls nicht geeignet, der (sozialadäquaten) Zweckerfüllung zu dienen.**⁷⁾ Ein Klientenauftrag zu einem wesentlich unrichtigen Vorbringen im Prozess würde den Rechtsanwalt keinesfalls entlasten, bei nicht ausreichender Information muss der Rechtsanwalt rückfragen und auf eine Klarstellung hinwirken.⁸⁾

Die Mandatsausübung dient ja der zweckentsprechenden Ausführung des übernommenen Auftrags und dem Schutz vor Nachteilen. Die vom Rechtsanwalt eingegangene Pflicht zur Interessenwahrung und Rechtsberatung beinhaltet

⁴⁾ Buresch, AnwBl 2017/8476, 103.

⁵⁾ Lehner in Engelhart, RAO⁹ (2015) § 9 Rz 14.

⁶⁾ Lehner in Engelhart, RAO⁹ (2015) § 9 Rz 17.

⁷⁾ Lehner in Engelhart, RAO⁹ (2015) § 9 Rz 7 mwN.

⁸⁾ Csoklich/Scheuba, Ständesrecht der Rechtsanwälte³ 64.

anwältliche Beistandsleistungen in Verbindung mit insbesondere **Warn-, Aufklärungs-, Informations- und Verhütungspflichten.**⁹⁾

Der **nicht-anwältliche Rechtsberater und -vertreter** hat zwar keine derart komfortable und gesetzlich abgesicherte Rechtsstellung wie Rechtsanwälte, der Pflichtenkreis, der ihn trifft, wird auch enger zu ziehen sein. Auch für diese Beratergruppe gilt aber, dass das Handeln grundsätzlich gerechtfertigt ist, solange der Berater nicht wider besseren Wissens vorgeht.

Ein strafbarer Tatbeitrag durch Rechtsberatung zur Erpressung oder Nötigung ist nur möglich, wenn die Beitragshandlung (zB Verfassen oder Versenden eines Aufforderungsschreibens) nicht fahrlässig, sondern vorsätzlich gesetzt wurde. Eine Strafbarkeit des Beitragstäters wegen vorsätzlicher Beitragstäterschaft setzt dessen Vorsatz auf Tatbildverwirklichung, somit auf Vollendung der Tat durch den unmittelbaren Täter voraus.¹⁰⁾

Bloße Rechtsberatung, von wem immer sie geleistet wird, kann also grundsätzlich sehr wohl ein Tatbeitrag zur Ausführung einer strafbaren Handlung sein.¹¹⁾ Um eine uferlose Strafbarkeit durch alltägliche Beitragshandlungen zu begrenzen, ist – wie auch beim unmittelbaren Täter – das Vorliegen von Sozialadäquanz zu prüfen.

Im Regelfall ist **Sozialadäquanz** – kurz gesagt – dann zu verneinen, wenn eine positive Sorgfaltsnorm (Rechtsvorschrift oder Berufsregel), die vor einer bestimmten Gefahr schützen soll, verletzt wird.¹²⁾

Auch eine **fahrlässige Beitragstäterschaft** wird von der herrschenden Ansicht nunmehr grundsätzlich als strafbar angesehen, nachdem diese Frage in Literatur und Judikatur einige Zeit umstritten war. Die Strafbarkeit der fahrlässigen Tatbeteiligung setzt generell jedoch voraus, dass der Beteiligte gegen eine ihn selbst treffende deliktstypische objektive Sorgfaltspflicht verstoßen und auch subjektiv sorgfaltswidrig gehandelt hat.¹³⁾ Ein fahrlässiger Tatbeitrag zu einem Vorsatzdelikt kommt allerdings nur in Betracht, wenn das Gesetz auch die fahrlässige Tatbestandsverwirklichung für strafbar erklärt.¹⁴⁾ Derartige Fallkonstellationen werden als fahrlässige unmittelbare Täterschaft erfasst.¹⁵⁾

Die bei der Geltendmachung von Ansprüchen in Betracht kommenden Tatbestände der Nötigung, der Erpressung und des Betruges sehen jedoch **keine fahrlässige Tatbestandsverwirklichung** vor, sodass ein fahrlässiger Tatbeitrag zu diesen Delikten durch Rechtsberatung, wie im Ausgangsfall, ausscheidet.

⁹⁾ Soyer/Schumann in WK StPO § 57 Rz 15 ff.

¹⁰⁾ RIS-Justiz RS0120600.

¹¹⁾ Vgl Oberlauer, Einschüchterung mittels Rechtsexperten (2014) 1 ff.

¹²⁾ Fabrizy in WK² StGB (2018) § 12 Rz 92 c.

¹³⁾ Öner/Schütz in Leukauff/Steininger (Hrsg), StGB⁴ (2017) § 12 Rz 53.

¹⁴⁾ Fabrizy in WK² StGB (2018) § 12 Rz 105.

¹⁵⁾ Kienapfel/Höpfel/Kert, Strafrecht allgemeiner Teil¹⁵ (2016) E 5 Rz 28.

III. Der schmale Grat bei Durchsetzung eines Anspruches zwischen bloßer Aufforderung und Straftat

A. Nötigung und Sittenwidrigkeitskorrektiv

Den Tatbestand einer Nötigung gemäß § 105 StGB begeht, wer einen anderen mit Gewalt oder durch gefährliche Drohung zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung veranlasst (dh zwingt, nötigt), die dieser ohne den Einsatz des Nötigungsmittels nicht zu setzen gewillt gewesen wäre.¹⁶⁾ In unserem Kontext geht es darum, wann eine Zahlungsaufforderung, die mit der Androhung einer Strafanzeige im Falle der Nichtbezahlung verknüpft wird, als Nötigung iSd § 105 StGB strafbar sein kann.

Das sogenannte Sittenwidrigkeitskorrektiv des § 105 Abs 2 StGB sieht vor, dass die Tat nicht rechtswidrig ist, wenn die Anwendung der Gewalt oder Drohung als Mittel zu dem angestrebten Zweck nicht den guten Sitten widerspricht. Dadurch werden aus der Vielzahl der im alltäglichen Leben vorkommenden „Nötigungen“, besser: Druckausübungen die nicht strafwürdigen, erlaubten Handlungsvarianten herausgefiltert.¹⁷⁾

Schutzobjekt des § 105 StGB ist sowohl die Freiheit der Willensbetätigung als auch der Willensbildung.¹⁸⁾ Die Tathandlung der Nötigung besteht im **Einsatz besonderer Nötigungsmittel: Gewalt oder gefährliche Drohung**. Während die Gewalt nicht gesetzlich definiert ist,¹⁹⁾ sieht § 74 Abs 1 Z 5 StGB für die gefährliche Drohung eine Legaldefinition vor. Demnach muss der Täter mit einer Verletzung an einem nötigungserheblichen Rechtsgut (Körper, Freiheit, Ehre, Vermögen oder des höchstpersönlichen Lebensbereichs) durch Zugänglichmachen, Bekanntgeben oder Veröffentlichen von Tatsachen oder Bildaufnahmen drohen.

Eine Drohung iSd § 74 Abs 1 Z 5 StGB muss objektiv geeignet sein, dem Genötigten begründete Besorgnis einzuflößen.²⁰⁾ Problematisch kann daher schon eine Drohung mit geringfügigen Vermögensschäden sein, wobei deren Relevanz entscheidend von den Vermögensverhältnissen des Opfers abhängt.²¹⁾

¹⁶⁾ *Tipold in Leukauff/Steininger* (Hrsg), StGB⁴ (2017) § 105 Rz 1.

¹⁷⁾ *Schwaighofer in WK² StGB* (2018) § 105 StGB Rz 74.

¹⁸⁾ *Birkbauer/Hilf/Tipold*, Strafrecht Besonderer Teil I⁴ (2017) §§ 105f Rz 1; der OGH scheint seine Rechtsprechung, wonach § 105 lediglich die Willensbetätigungsfreiheit schützt, überhaupt aufgegeben zu haben. In 15 Os 71/07 s SSt 2007/66 (= JBl 2008, 123 mit Anm *Burgstaller*), hat der OGH zur Frage der Rechtfertigung der Anhaltung von Schwarzfahrern durch Kontrollorgane Stellung genommen: Sollte durch eine längere Anhaltung bereits der Tatbestand des § 99 verwirklicht worden sein, komme Rechtfertigung der Anhaltung durch Selbsthilfe in Betracht; bei einer kürzeren Anhaltung, die den Tatbestand der Nötigung erfüllt, könne § 105 Abs 2 zur Rechtfertigung herangezogen werden. § 99 und § 105 schließen sich demnach nicht mehr gegenseitig aus (*Schwaighofer in WK² StGB* [2018] § 105 Rz 8).

¹⁹⁾ Als „Gewalt“ ist die Anwendung nicht unerheblicher physischer Kraft zur Überwindung eines wirklichen oder auch nur erwarteten Widerstands zu verstehen (*Tipold in Leukauff/Steininger* [Hrsg], StGB⁴ [2017] § 105 Rz 4).

²⁰⁾ *Tipold in Leukauff/Steininger* (Hrsg), StGB⁴ (2017) § 105 Rz 11.

²¹⁾ *Schwaighofer in WK² StGB* (2018) § 105 Rz 62.

Die Drohung mit einer Anzeige ist

- im Allgemeinen eine gefährliche Drohung, da sie regelmäßig die Gefahr nicht bloß unerheblicher Kosten mit sich bringt und daher als Drohung mit einer **Verletzung am Vermögen** angesehen werden kann.²²⁾
- Die Ankündigung einer Anzeigenerstattung kommt aber auch als Drohung mit einer **Verletzung an der Ehre** in Betracht, und zwar unabhängig davon, ob sie inhaltlich richtig oder falsch ist.²³⁾ Ob das Inaussichtstellen einer (ungerechtfertigten) Anzeige eine Drohung mit einer Verletzung an der Ehre darstellt, hängt aber entscheidend von ihrem angekündigten Inhalt ab, weil nicht jeder Vorwurf, der den Gegenstand einer Anzeige bilden kann, per se ehrenrührig ist. Dies ist bei angelastetem gerichtlich strafbarem Verhalten in der Regel der Fall, bei Verwaltungsübertretungen hingegen keineswegs selbstverständlich.²⁴⁾

Widerstreitet die Anwendung der Gewalt oder Drohung als Mittel zu dem angestrebten Zweck nicht den guten Sitten, sieht § 105 Abs 2 StGB Straflosigkeit vor. Widersprechen weder die eingesetzten Nötigungsmittel noch der angestrebte Zweck den guten Sitten, ist nach der herrschenden Meinung in einem dritten Schritt zu überprüfen, ob im konkreten Fall nicht gerade die Verknüpfung von Mittel und Zweck den guten Sitten widerstreitet, sohin als sozial unerträglich anzusehen ist.²⁵⁾

Hauptanwendungsfall des § 105 Abs 2 StGB ist die Konstellation, dass der Täter **einen tatsächlich oder wenigstens vermeintlich bestehenden Anspruch androht** oder durchsetzt. Die Eintreibung von Schulden oder einer Schadenersatzforderung widerstreiten jeweils als Nötigungszweck jedenfalls nicht den guten Sitten.²⁶⁾ Eine Nötigung zur Durchsetzung dieser Zwecke ist daher nicht per se strafbar.

Grundsätzlich gilt: Angemessener Druck, um seine Ansprüche durchsetzen zu können, wird von der Gesellschaft toleriert, worauf schon das in §§ 19, 344 ABGB verankerte **allgemeine Selbsthilferecht** zur Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche hindeutet.

Eine allfällige Strafbarkeit bei der Geltendmachung von Ansprüchen hängt in diesen Fällen vielmehr vom gewählten Nötigungsmittel ab: Denn wer seinen Schuldner schlägt, um die offenen Schulden einzutreiben, wendet ein sittenwidriges Mittel an, um sein (berechtigtes) Ziel durchzusetzen.²⁷⁾ „**Grobe Gewalt**“ ist **im Allgemeinen daher als unzulässiges (sittenwidriges) Mittel zur Durchsetzung irgendwelcher Ziele anzusehen.**²⁸⁾ Umgekehrt wird Gewalt nur in außer-

²²⁾ *Schwaighofer* in WK² StGB (2018) § 105 Rz 63.

²³⁾ OGH 4. 12. 2003, 15 Os 80/03

²⁴⁾ OGH 2. 2. 2015, 17 Os 22/12 g

²⁵⁾ *Schwaighofer* in WK² StGB (2018) § 105 Rz 75.

²⁶⁾ *Schwaighofer* in WK² StGB (2018) § 105 StGB Rz 76.

²⁷⁾ *Schwaighofer* in WK² StGB (2018) § 105 StGB Rz 77.

²⁸⁾ *Seiler* in *Triffterer/Rosbaud/Hinterhofer* (Hrsg), Salzburger Kommentar zum Strafrechtbuch § 105 StGB Rz 66.

gewöhnlichen Fällen als sozial erträglich angesehen: zB zur Verhinderung eines Selbstmordes oder einer strafbaren Handlung.²⁹⁾

Viel häufiger mit den guten Sitten vereinbar sind dagegen gefährliche Drohungen. Viele Übel, die angekündigt werden, um jemandem zu einem bestimmten Verhalten zu veranlassen, sind von der Rechtsordnung gedeckt.³⁰⁾ **Sozial erträglich sind in diesem Sinn Drohungen mit einer Anzeige, während die Drohung, eine wissentlich falsche Anzeige zu erstatten, den guten Sitten widerstreitet.**³¹⁾

Ein den guten Sitten widerstrebender Zweck liegt aber jedenfalls dann vor, wenn weder ein berechtigter noch ein vermeintlich bestehender Anspruch durchgesetzt werden soll.³²⁾

Auch unter Berücksichtigung der „Mittel-Zweck-Relation“ sind somit Drohungen mit Klage oder Exekution sozial erträglich, um Forderungen einzutreiben, **auch mit Strafanzeige, wenn** die Entstehung der Forderung möglicherweise mit einer strafbaren Handlung (zB Betrug, Kridadelikte) **zusammenhängt.**³³⁾ Ebenso die Drohung mit einer Strafanzeige wegen Körperverletzung, wenn der Schädiger kein Schmerzensgeld bezahle.³⁴⁾ In diesen Fällen ist der **notwendige sachliche Zusammenhang** gegeben und liegt daher aufgrund vorliegender Sozialadäquanz keine Rechtswidrigkeit der Nötigung vor.³⁵⁾

Die **Androhung einer Anzeige wegen tatsächlich vorgefallener strafbarer Handlungen** mit dem Ziel, gerade derentwegen eine Entschuldigung oder einen Ersatz zu erreichen, ist daher nach den Maßstäben der in § 105 Abs 2 StGB normierten Mittel-Zweck-Relation auch **nicht rechtswidrig.**³⁶⁾ Diese Mittel-Zweck-Relation ist aber dann nicht mehr gewahrt, wenn man einen – zivilrechtlich bestehenden – Anspruch damit durchsetzen will, indem man mit der Anzeige einer mit diesem Anspruch sachlich nicht zusammenhängenden Straftat droht. Zwar sieht § 80 Abs 1 StPO ausdrücklich ein Anzeigerecht für jedermann vor, der Kenntnis von einer gerichtlichen Straftat erlangt. Diese Kenntnis kann auf eigenen Beobachtungen und Wahrnehmungen, aber auch auf Informationen von dritter Seite (Mitteilungen anderer Personen, Berichterstattung in den Medien) beruhen und besteht auch grundsätzlich keine Verpflichtung zur Überprüfung der Informationen vor Erstattung der Anzeige.³⁷⁾ Jedoch darf für die Nichtaus-

²⁹⁾ *Tipold in Leukauf/Steininger* (Hrsg), StGB⁴ (2017) § 105 Rz 25.

³⁰⁾ *Schwaighofer* in WK² StGB (2018) § 105 StGB Rz 78.

³¹⁾ *Schwaighofer* in WK² StGB (2018) § 105 StGB Rz 78.

³²⁾ *Tipold in Leukauf/Steininger* (Hrsg), StGB⁴ (2017) § 105 Rz 27.

³³⁾ *Kienapfel/Schroll*, Studienbuch Besonderer Teil I⁴ (2016) § 105 Rz 71.

³⁴⁾ *St.Seiler in Triffterer/Rosbaud/Hinterhofer* (Hrsg), Salzburger Kommentar zum Strafgesetzbuch § 105 Rz 71.

³⁵⁾ Siehe zur Ansicht, wonach die Konstruktion des § 105 Abs 2 als Tatbestandsausschließungsgrund anzusehen sei und sohin die Tat – sofern keine Rechtfertigungsgründe (zB Notwehr, Selbsthilfe, Erziehungsrecht, Streikrecht usw) vorliegen – rechtswidrig bleibt, wodurch beispielsweise eine Entlassung nach § 27 AngG ausgesprochen werden könne: *Schwaighofer* in WK² StGB (2018) § 105 Rz 82 ff.

³⁶⁾ Vgl RIS-Justiz RS0093130; *Kienapfel/Schroll*, Studienbuch Besonderer Teil I⁴ (2016) § 105 Rz 71.

³⁷⁾ *Schwaighofer* in WK StPO § 80 Rz 6.

übung dieses Anzeigerechts kein Geldbetrag oder irgendeine sonstige Leistung gefordert werden.

Die Nötigung ist im Übrigen erst vollendet, sobald der Genötigte zumindest begonnen hat, sich in der vom Täter geforderten Weise zu verhalten, bis dahin liegt ein – allerdings auch strafbarer – Versuch vor.³⁸⁾

Für die innere Tatseite ist bei der Nötigung Vorsatz erforderlich, wobei bedingter Vorsatz genügt.³⁹⁾

Wenn Drohungen gegenüber Dritten geäußert werden, die nicht Sympathiepersonen sind (also beispielsweise gegenüber dem Rechtsvertreter des Schuldners), muss der Täter den Vorsatz haben, dass die Drohung dem Nötigungssopfer zukommt.⁴⁰⁾

Zusammenfassend lässt sich die Frage der Strafbarkeit einer Drohung mit Anzeige wie folgt in einem Schaubild veranschaulichen:

Strafbarkeit der Drohung mit Anzeige?		
	Drohung mit einer inhaltlich richtigen Strafanzeige	Drohung mit einer inhaltlich unrichtigen Strafanzeige
Als Nötigungsmittel geeignet?	Ja	Ja
Drohende Rechtsgutverletzung?	Ja	Ja
Sittenwidriges Mittel?	Nein	Ja
Sittenwidriger Zweck?	Nein, wenn (mind. vermeintlich) berechtigter Anspruch durchgesetzt werden soll	Ja
Mittel-Zweck-Relation im Ergebnis sittenwidrig?	Nein, wenn der notwendige sachliche Zusammenhang gegeben ist	Ja

B. Erpressung und Sittenwidrigkeitskorrektiv

Die Erpressung ist mit der hM als Spezialfall der Nötigung anzusehen.⁴¹⁾ Der entscheidende Unterschied zur Nötigung liegt in der **Vermögenskomponente der Erpressung**: Der Erpresser will einen anderen zu einer vermögensschädigenden Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigen und sich dadurch unrechtmäßig bereichern. Im Unterschied zur Nötigung, wo der Täter entweder

³⁸⁾ *Tipold* in *Leukauf/Steininger* (Hrsg), StGB⁴ (2017) § 105 Rz 29.

³⁹⁾ *Tipold* in *Leukauf/Steininger* (Hrsg), StGB⁴ (2017) § 105 Rz 20.

⁴⁰⁾ *Schwaighofer* in *WK² StGB* (2018) § 105 Rz 88.

⁴¹⁾ *Eder-Rieder* in *WK² StGB* (2018) § 144 Rz 1.

keinen Geldbetrag fordert, oder bloß einen ihm (vermeintlich) zustehenden Anspruch verfolgt, führt der Erpresser bei seinem Opfer einen Vermögensschaden herbei und will sich dadurch **unrechtmäßig bereichern**. Die Erpressung ist also ein Vermögensdelikt, während die Nötigung ein sogenanntes Freiheitsdelikt ist, das sich gegen die Willens- und Entscheidungsfreiheit richtet.⁴²⁾

Auch der Erpresser greift als Tatmittel entweder zu Gewalt oder zur gefährlichen Drohung. In der Praxis überwiegt die gefährliche Drohung die Gewaltanwendung bei der Erpressung bei weitem.⁴³⁾

Die Drohung als Erpressungsmittel muss ebenso eine Verletzung an Körper, Freiheit, Ehre, Vermögen oder höchstpersönlichem Lebensbereich beinhalten. So stellt die Drohung mit einer falschen Beweisaussage, die zur Verhaftung führen würde, eine Drohung mit einer Verletzung an der Freiheit dar.⁴⁴⁾

Als Drohung mit einer Verletzung an der Ehre kommt auch die Ankündigung einer Anzeige in Betracht, und zwar ebenfalls unabhängig davon, ob sie inhaltlich richtig oder falsch ist.⁴⁵⁾ Die Drohung mit einer unbegründeten Strafanzeige kann aber nicht nur als Bedrohung der Ehre, sondern aufgrund der drohenden Geldstrafe oder Verfahrenskosten auch des Vermögens aufgefasst werden.⁴⁶⁾

Wie bei der Nötigung ist auch bei der Erpressung die Tat **nicht rechtswidrig**, wenn die Anwendung der Gewalt oder Drohung als Mittel zu dem angestrebten Zweck **nicht den guten Sitten** widerstreitet.⁴⁷⁾

Glaubt der Täter, einen rechtsgültigen und fälligen Anspruch auf die geforderte Leistung zu haben, entfällt der für die Erpressung erforderliche Vorsatz, sich durch das Verhalten des Genötigten unrechtmäßig zu bereichern.⁴⁸⁾ Eine Strafbarkeit nach § 144 StGB liegt daher in einem solchen Fall nicht vor, die Zweck-Mittel-Relation nach § 144 Abs 2 StGB kommt nicht zur Anwendung. Es ist vielmehr eine allfällige Tatbestandsmäßigkeit nach § 105 StGB zu prüfen, bei der wiederum die Zweck-Mittel-Relation des § 105 Abs 2 StGB zu berücksichtigen ist.⁴⁹⁾

Für die mögliche Anwendung des § 144 Abs 2 StGB kommen also nur **Fallgestaltungen** in Betracht, **bei denen der Täter eben gerade keinen rechtswirksamen Anspruch gegen das Opfer hat oder zu haben glaubt**, so beispielsweise, wenn der Täter einen moralischen Anspruch (von dem er weiß, dass er nicht klagbar ist, zB Rückgabe eines Geschenkes, Eintreibung einer Spiel- oder Wettschuld) mit Nötigungsmitteln durchsetzen will.⁵⁰⁾ § 144 Abs 2 StGB erfasst aber auch **Fälle, in denen mit etwas rechtlich Erlaubtem oder jedenfalls Unverbotenem gedroht wird**.

⁴²⁾ Flora in Leukauf/Steininger (Hrsg), StGB⁴ (2017) § 144 Rz 1.

⁴³⁾ Eder-Rieder in WK² StGB (2018) § 144 Rz 8.

⁴⁴⁾ Eder-Rieder in WK² StGB (2018) § 144 Rz 11.

⁴⁵⁾ OGH 4. 12. 2003, 15 Os 80/03.

⁴⁶⁾ Eder-Rieder in WK² StGB (2018) § 144 Rz 14 mwN.

⁴⁷⁾ Eder-Rieder in WK² StGB (2018) § 144 Rz 33.

⁴⁸⁾ Kienapfel/Schmoller, Studienbuch Besonderer Teil II² (2017) § 144 Rz 65 ff.

⁴⁹⁾ Eder-Rieder in WK² StGB (2018) § 144 Rz 33.

⁵⁰⁾ Eder-Rieder in WK² StGB (2018) § 144 Rz 34.

Dazu gehören die Drohung mit dem rechtlich erlaubten Mittel des **Arbeitskampfes**, die Drohung mit dem Abbruch geschäftlicher Beziehungen (selbst dann, dann dies für den Geschäftspartner existenzbedrohend wäre), oder eben die Drohung mit einer Anzeige.⁵¹⁾ Demgemäß ist ein Streik zur Erwirkung höherer Löhne, obwohl damit einhergehend Dienstpflichten verletzt werden, rechtmäßig iSd § 144 Abs 2 StGB.⁵²⁾ Die Androhung von etwas rechtlich Erlaubtem verstößt aber dann gegen die guten Sitten, wenn damit unberechtigte Geldzahlungen gefordert werden, zB für das Absehen von einer Strafanzeige (siehe zum Anzeigerecht nach § 80 Abs 1 StPO oben) oder der Forderung von Schmiergeld für eine Auftragsvergabe.⁵³⁾

Die Eckpunkte der Darlegungen zum Sittenwidrigkeitskorrektiv nach § 144 Abs 2 StGB lassen sich wie folgt veranschaulichen:

Erpressung § 144 StGB	
Prüfung der Strafbarkeit	
Ein rechtsgültiger Anspruch besteht	Keine Strafbarkeit nach § 144 mangels Bereicherungsvorsatz Prüfung der Tatbestandsmerkmale nach § 105 (unter Berücksichtigung des dortigen Abs 2)
Es besteht kein rechtsgültiger Anspruch	Sobald der Täter bedingten Vorsatz hat, dass doch kein Anspruch besteht, handelt er mit Bereicherungsvorsatz und erfüllt § 144
Rechtfertigung gem § 144 Abs 2	Rechtswidrigkeit entfällt bei Recht auf erstrebte Leistung (zB nicht klagbarer, moralischer Anspruch), Anwendung eines rechtlich zulässigen Mittels (zB Androhung eines Arbeitskampfes) und sachlichem Zusammenhang zwischen dem erstrebten und dem angewendeten Mittel

Die Erpressung ist vollendet, wenn die Vermögensschädigung tatsächlich eingetreten ist, das Entstehen einer bloßen Verbindlichkeit reicht nicht. Die ungerechtfertigte Bereicherung muss noch nicht eingetreten sein. Ausführungsnähe und damit bereits ein (strafbarer) Versuch ist das Absenden eines Erpresserbriefes.⁵⁴⁾

Der Vorsatz muss sich auf die Nötigung und insbesondere auf die Vermögensschädigung beziehen, wobei bedingter Vorsatz genügt. Darüber hinaus muss

⁵¹⁾ Eder-Rieder in WK² StGB (2018) § 144 Rz 34.

⁵²⁾ Kienapfel/Schmoller Strafrecht Besonderer Teil II² (2017) § 144 Rz 65.

⁵³⁾ Eder-Rieder in WK² StGB (2018) § 144 Rz 35 mwN.

⁵⁴⁾ Flora in Leukauf/Steininger (Hrsg), StGB⁴ (2017) § 144 Rz 17.